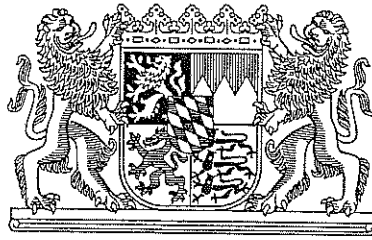


M 3 K 02.686



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81921 München,

- Beklagte -

wegen

Steuerberaterversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Bauer,
den Richter am Verwaltungsgericht Klaus,
den ehrenamtlichen Richter Dressel,
die ehrenamtliche Richterin Hacker

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08. Juli 2002

am 08. Juli 2002

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die am 21. Mai 1958 geborene Klägerin ist seit dem Jahre 1984 Mitglied der Steuerberaterkammer München.

Die Klägerin wurde vom Versorgungswerk als Angehörige des sogenannten Anfangsbestands der Steuerberater erfasst und – nach Angaben der Beklagten – zu Beginn des Jahres 2000 u.a. über die Möglichkeit informiert, bis zum 21. Dezember 2000 einen Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zu stellen. Nachdem bei der Beklagten ein solcher Antrag nicht eingegangen war, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 29. März 2001 fest, dass die Klägerin seit 1. Januar 2000 Mitglied der Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung geworden sei.

Mit Beitragsbescheid vom 29. März 2001 setzte die Beklagte den Beitrag der Klägerin für die Zeit ab Mitgliedsbeginn auf den Höchstbeitrag fest.

Mit Schreiben (Telefax) vom 30. April 2001, bei der Beklagten eingegangen am gleichen Tag, legte die Klägerin gegen den Beitragsbescheid vom 29. März 2001 Widerspruch ein und teilte mit, dass sie bereits einen Befreiungsantrag gestellt habe. Dem Schreiben war die Kopie eines ausgefüllten und unter dem Datum 13. Dezember 2000 unterschriebenen Erhebungsbogens beigelegt, in dem unter Abschnitt B. Erklä-

zung zu den Sonderrechten des Anfangsbestandes die Ziffer 2., Befreiung auf Antrag, angekreuzt war.

Das Original des Erhebungsbogens liegt der Beklagten nicht vor.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2001 lehnte die Beklagte den Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab, da ein vor Ablauf des 21. Dezember 2000 zugegangener Befreiungsantrag dem Versorgungswerk nicht vorläge und das als Kopie übersandte Exemplar nicht mehr als fristgerechter Antrag gewertet werden könne.

Mit Beitragsbescheid vom 6. Juni 2001 setzte die Beklagte den Beitrag der Klägerin für die Zeit ab Mitgliedschaftsbeginn auf den Grundbeitrag fest.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2001 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie ihren Widerspruch vom 30. April 2001 aufrecht erhalte; sie habe bereits Befreiung beantragt und strebe aufgrund ihres Alters keine Mitgliedschaft mehr im berufsständischen Versorgungswerk an, weil sie anderweitig privat für das Alter vorgesorgt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. Januar 2002, zugestellt am 10. Januar 2002, wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück.

Die Beitragsbescheide vom 29. März und 6. Juni 2001 seien rechtmäßig. Die Klägerin gehe auch zu Unrecht davon aus, dass sie nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sei, da sie keinen Anspruch auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk habe.

Die Voraussetzungen der mitgliedschaftsrechtlichen Sonderbestimmung des § 47 a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit Nr. 3 der Satzung der Beklagten sowie § 3 Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit Nr. 3 des VersoG-Änderungsgesetzes sei nicht erfüllt. Zwar gehöre die Klägerin dem

Anfangsbestand der Steuerberater in der Gruppe der „unter 45-Jährigen“ an, jedoch liege kein fristgerechter Befreiungsantrag vor, der bis zum Ablauf des 21. Dezember 2000 beim Versorgungswerk hätte eingegangen sein müssen, jedoch erst am 30. April 2001 (in der Form einer Kopie) zugegangen sei.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung könne nicht gewährt werden, da die Frist des § 47 a Abs. 2 Nr. 3 der Satzung, § 3 Abs. 2 Nr. 3 des VersoG-Änderungsgesetzes eine Ausschlussfrist darstelle. Sinn und Zweck dieser Frist sei es, innerhalb absehbarer Zeit Rechtssicherheit zu schaffen, ob die betroffenen Personen Mitglieder des Versorgungswerks werden oder nicht. Eine Ausweitung der Frist sei daher mit Sinn und Zweck der Regelungen nicht vereinbar. Im Übrigen sei die Frist auch nicht ohne Verschulden oder infolge höherer Gewalt versäumt worden. Gerade der Klägerin hätte – aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung – die „Zugangsproblematik“ bekannt sein müssen. In Anbetracht der weitreichenden Folgen, die die Versäumung der Antragsfrist nach sich ziehe, hätte es, insbesondere auch im Hinblick auf die von der Klägerin gewählte Versendungsart – per einfachem Schreiben – auf der Hand gelegen, dass sich die Klägerin vor Ablauf der Antragsfrist, d.h. vor dem 22. Dezember 2000 beim Versorgungswerk hätte erkundigen müssen, ob ihre Erklärung, d.h. ihr Befreiungsantrag, auch tatsächlich angekommen sei. Dies sei der Klägerin auch zumutbar gewesen. Die Klägerin treffe deshalb ein Verschulden an der Fristversäumnis. Anhaltspunkte für ein Vorliegen von höherer Gewalt seien nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund könne der Klägerin auch keine „Nachsicht“ gewährt werden. Eine Nachsichtgewährung scheitere hier auch daran, dass kein „besonders gelagerter Fall“ vorliege, der eine Nachsichtgewährung erfordern könnte. Eine Nachsichtgewährung käme dann in Betracht, wenn die Fristüberziehung von geringer Bedeutung sei, andererseits für den Betroffenen aber erhebliche und langfristige Interessen auf dem Spiele stünden. Hier sei jedenfalls die Fristüberziehung nicht von geringer Bedeutung, da sie mehr als vier Monate betragen habe.

Auch die von der Klägerin behauptete ausreichende anderweitige Absicherung könne keinen Befreiungsanspruch begründen, da dies keinen Befreiungsgrund nach der Satzung der Beklagten darstelle.

Mit Schriftsatz vom 8. Februar 2002, bei Gericht eingegangen am 11. Februar 2002, erhob die Klägerin hiergegen Klage mit dem zuletzt gestellten Antrag,

den die Befreiung ablehnenden Bescheid vom 6. Juni 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 8. Januar 2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen auf die Gründe des Widerspruchsbescheids Bezug genommen.

Am 8. Juli 2002 fand mündliche Verhandlung statt; wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat keinen Anspruch

auf Befreiung von der Mitgliedschaft in der Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, da ihr Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 47 a Abs. 2 Nr. 3 der Satzung der Beklagten bei dieser eingegangen ist.

Gemäß § 47 a Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 52) – nachfolgend: Satzung – gelten für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 16. Dezember 1999 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern sind (Anfangsbestand) mitgliedschaftsrechtliche Sonderbestimmungen. Nach diesen Sonderbestimmungen wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt befreit, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 47 a Abs. 2 Nr. 1 Satzung). Anträge nach dieser Bestimmung können jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden (§ 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satzung). Diese Satzungsregelung, die auch im Falle der Klägerin einschlägig ist, da sie zum sogenannten Anfangsbestand der Steuerberater in der Gruppe der „unter 45-Jährigen“ gehört, entspricht der Regelung in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 VersoG-Änderungsgesetz (GVBl 1999, 519/520). Das VersoG-Änderungsgesetz trat am 22. Dezember 1999 in Kraft (§ 4 VersoG-Änderungsgesetz).

Im vorliegenden Fall ist der Befreiungsantrag der Klägerin vom 13. Dezember 2000 nicht innerhalb der Jahresfrist des § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satzung (bzw. § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz), welche mit Ablauf des 21. Dezember 2000 geendet hatte, bei der Beklagten eingegangen. Vielmehr ging der Befreiungsantrag erst am 30. April 2001 der Beklagten zu zusammen mit dem Widerspruch vom gleichen Tag (in Form der Kopie des entsprechend ausgefüllten Erhebungsbogens). Da es für die Wahrung einer gesetzlichen Frist auf den Eingang des Antrags bei der zuständigen

Behörde ankommt, liegt mithin ein fristgerecht gestellter Befreiungsantrag hier nicht vor.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung wegen fehlenden Verschuldens der Klägerin gemäß Art. 32 Abs. 1 BayVwVfG kommt – entgegen der Auffassung der Klägerin – nicht in Betracht, da Art. 32 BayVwVfG auf die sogenannten uneigentlichen Fristen, insbesondere Ausschlussfristen, nicht anwendbar ist (Kopp, VwVfG, 7. Aufl., § 32 RdNr. 6).

Ob eine Frist eine Ausschlussfrist darstellt, ist Auslegungsfrage, die vor allem nach dem Zweck der Regelung zu beantworten ist. Um eine Ausschlussfrist handelt es sich immer dann, wenn der Sinn der gesetzlichen Regelung mit der Fristbeachtung steht und fällt (Kopp, a.a.O., § 31 RdNr. 13). So liegt der Fall auch hier.

Schon der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz bzw. des § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satzung spricht dafür, dass die Jahresfrist für den Befreiungsantrag als Ausschlussfrist anzusehen ist. Denn nach den genannten Vorschriften können Anträge nur innerhalb eines Jahre nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden. Das gleiche ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, Rechtssicherheit hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zu schaffen. Es soll aus Gründen der Rechtssicherheit zu einem bestimmten Stichtag feststehen, welche Personen des Anfangsbestands der Steuerberater endgültig Pflichtmitglieder des Versorgungswerks mit allen Rechten und Pflichten aus der Satzung geworden sind. Der Jahresfrist kommt damit nicht bloße Ordnungsfunktion zu, vielmehr „steht und fällt“ die Pflichtmitgliedschaft mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten mit der Fristbeachtung. Sowohl nach dem Wortlaut der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz bzw. des § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satzung als auch nach dem Sinn und Zweck dieser mitgliedschaftsrechtlichen Sonderbestimmungen handelt es sich mithin bei der Jahresfrist um eine Ausschlussfrist.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Art. 32 BayVwVfG kommt damit nach dem oben Gesagten hier nicht in Betracht. Auf ein etwaiges fehlendes Verschulden der Klägerin i.S. des Art. 32 Abs. 1 BayVwVfG kommt es deshalb insoweit im vorliegenden Fall nicht an. Ausnahmen von der Präklusionswirkung der Ausschlussfrist sind nur unter bestimmten sehr engen Voraussetzungen anerkannt. Ausnahmen kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Fristversäumung auf höherer Gewalt beruht und deshalb „Nachsicht“ zu gewähren ist, oder wenn die Ausschlusswirkung nicht mit Treu und Glauben zu vereinbaren wäre (vgl. Kopp, a.a.O., § 31 RdNr. 12 m.w.N.).

Dabei läge ein Fall höherer Gewalt dann vor, wenn die Fristversäumung auch bei äußerster, nach den Umständen erforderlicher und zumutbarer Sorgfalt von dem Beteiligten vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., RdNr. 41). Vom Vorliegen höherer Gewalt in diesem Sinne kann jedoch hier nicht ausgegangen werden.

Der Klägerin war aufgrund der Informationen der Beklagten bekannt, dass die Ausschlussfrist am 21. Dezember 2000 ablaufen würde. Schon im Hinblick auf den gewählten Versendungsweg – einfacher Brief – hätte es nahe gelegen, sich bei der Beklagten noch vor Ablauf der Jahresfrist zu erkundigen, ob der Befreiungsantrag dort angekommen ist. Durch eine solche Nachfrage, die der Klägerin ohne weiteres zumutbar und möglich gewesen wäre, hätte die Klägerin feststellen können, dass ihr Antrag bei der Beklagten nicht eingegangen war. Die Fristversäumung hätte dadurch vermieden werden können. Schon vor diesem Hintergrund kann nicht davon gesprochen werden, dass die Klägerin auch bei Anwendung der äußersten, nach den Umständen erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt die Fristversäumung vernünftigerweise nicht hätte vermeiden können. Hinzu kommt, dass die Klägerin auch nach Ablauf der Ausschlussfrist über vier Monate lang bei der Beklagten nicht nach dem Sachstand nachgefragt hat. Es hätte sich jedoch aufgedrängt, sich spätestens kurz nach Ablauf der Jahresfrist bei der Beklagten über die Bearbeitung ihres Antrags zu

informieren. Auch dies hat die Klägerin jedoch nicht getan; vielmehr hat sie erst im Rahmen ihres Widerspruchs am 30. April 2001 die Beklagte darauf hingewiesen, dass sie bereits einen Befreiungsantrag gestellt habe. Das Verstreichenlassen eines derartig langen Zeitraums ohne Nachfrage bei der Beklagten ist keinesfalls mehr mit den die Klägerin treffenden Sorgfaltspflichten zu vereinbaren, zumal insoweit zu berücksichtigen ist, dass der Klägerin als Steuerberaterin ein höheres Maß an Sorgfalt im Umgang mit Fristen zuzumuten ist als einem Laien, da einer Steuerberaterin schon berufsbedingt die Bedeutung der Einhaltung der Fristen in besonderem Maße bekannt ist. Bei dieser Sachlage kann unter keinem Gesichtspunkt mehr davon gesprochen werden, dass die Fristversäumung um mehrere Monate auf „höherer Gewalt“ in dem o.g. Sinne beruht hätte.

Dafür, dass die Ausschlussfrist im vorliegenden Fall nicht mit Treu und Glauben zu vereinbaren wäre, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Da nach alledem weder die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung noch für eine Nachsichtgewährung vorliegen, wurde der Befreiungsantrag der Klägerin von der Beklagten zu Recht abgelehnt. Die angegriffenen Bescheide erweisen sich mithin als rechtmäßig.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V. mit §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. § 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Köppl

Bauer

Klaus

Beschluss:

Der Streitwert wird auf Euro 2.036,37 festgesetzt
(§ 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes Euro 50,- übersteigt.

Auch im Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

M 3 K 02.686

- 12 -

Eingegangen
30. JULI 2002
Geschäftsbereich W

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Dr. Köppl

Bauer

Klaus

Ausgefertigt für:

Bayerische Versorgungskammer
Arabellastr. 31

81921 München

Ihr Aktenzeichen: W 437/59059.0

Anlage:

Abdruck der Niederschrift

München, 25. Juli 2002

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München

Schram

